

Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) und Erfordernis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur Änderung des B-Plans-Nr. 1025 südwestlich August-Jung-Weg
 Kurzbeschreibung und Geltungsbereich des Satzungsgebietes beinhaltet die Drucksache R 103/04.04.03

Umweltbereich	vorhandene Informationen	Untersuchungsbedarf	Zeitraumen	Untersuchungskosten ca. in €	Kostenträger Stadt/Investor
Boden	im westl. Planbereich landwirtschaftl. rel. ertragreiche Böden (Bodenzahl 64/63) im süd-östl. Bereich relativ ertragarme Böden (Bodenzahl 30/29)	keiner			
Altlasten - Altablagerung - Altstandort	es liegen keine Hinweise auf Altablagerungen/Altstandorte vor	keiner			
Wasser -Oberflächenwasser -Grundwasser	kein Oberflächengewässer im Plangebiet	keiner			
Naturhaushalt und Landschaft -Flora und Fauna -Raum- u. Landschaftsfunktionen -Landschaftsbild	festgesetzte Grünfläche (Wiese), im Süden grenzt Wald an, Planbereich hat Vernetzungsfunktion stadtbildwirksame Fläche	LBP unter Berücksichtigung der Vernetzungsfunktion und des Landschaftsbildes	6 Mon.	6.000	Investor
Klima/Luft	lufthygienisch nicht besonders vorbelastet, klimatische Ausgleichsfläche	keiner			
Lärm- und sonstige Immissionen	nicht besonders vorbelastet	keiner			
sensible Nachbarschaften	Wohnbebauung	keiner			
Ver-/Entsorgung	Erschließung hinsichtlich Entwässerung nicht gesichert, vorhandener R-Kanal ist stark überlastet	Versickerungsgutachten, Entwässerungsplanung	6 Mon.	5.000	Investor
Wechselwirkungen					
Schutzkategorien	Landschaftsschutzgebiet grenzt an				
Beirat ULB	Beteiligung des Beirates der Unteren Landschaftsbehörde ist erforderlich.				
mitzuprüfende Alternativen	keine				
Ergebnis/ Empfehlungen	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich . Waldabstand ist zu berücksichtigen. Vernetzungsfunktion des Plangebietes ist bei dem städtebaulichen Begrünungskonzept zu berücksichtigen. Der Bereich, der in dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 222 In den Birken/In der Beek als Grünfläche/Restaurant festgesetzt ist sollte von Bebauung freigehalten werden, um die Vernetzungsfunktion zu erhalten sowie für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen.				
E/A-Bilanzierung	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach § 1a BauGB ist erforderlich.				